
Checkliste Todesfall

– Was ist zu tun, wenn jemand verstorben ist?

Die ersten Schritte

Tod zu Hause

- Arzt oder Notfallarzt benachrichtigen
- Bestattungsunternehmen beauftragen
- Dem Zivilstandsamt den Todesfall innert zwei Tagen melden

Tod infolge Unfalls, Suizids, Deliktes oder beim Auffinden einer verstorbenen Person

- Umgehend Polizei benachrichtigen

Tod im Spital, in einer Klinik oder im Alters- und Pflegeheim etc.

- Bestattungsunternehmen beauftragen

Zivilstandsamt

Hatte die verstorbene Person nicht die Schweizer Staatsangehörigkeit, nehmen Sie bitte in jedem Fall auch Kontakt mit dem Zivilstandsamt des Todesortes auf.

Bestattungsdienste Davos

Die Mitarbeitenden der Bestattungsdienste der Gemeinde Davos unterstützen Sie bei der Organisation der Bestattung. Bitte melden Sie sich möglichst zeitnah telefonisch und vereinbaren einen Termin für das Bestattungsgespräch.

Ablauf des Bestattungsgespräches

In Absprache mit den Angehörigen und den involvierten Stellen (Krematorium, Friedhöfe, Pfarrer, Bestattungsunternehmen usw.) werden die Termine für die Bestattung und deren Ablauf festgelegt. Nachfolgende Punkte werden besprochen:

- Gibt es für die Bestattung Wünsche der verstorbenen Person?
- Erdbestattung oder Kremation?
- Abdankung
- Bestattung, wenn ja, auf welchem Friedhof?
- Grabart
- Grabmal

Dokumente, die zum Bestattungsgespräch mitgebracht werden sollten:

- Pass/ID der verstorbenen Person, wenn sie nicht in Davos wohnhaft war.
- Pass/ID der Angehörigen
- Bestattungsanordnung, falls vorhanden
- Bestattungsvorsorgevertrag, falls vorhanden
- Familienbüchlein der verstorbenen Person, falls vorhanden

Bestattungsunternehmen/-institut

Das beauftragte Bestattungsunternehmen/-institut kümmert sich um:

- das Einbetten der verstorbenen Person
- das Überführen des Sarges vom Todesort an den Aufbahrungsort oder ins Krematorium
- das Überführen des Sarges oder der Urne an den Abdankungsort und/oder Bestattungsort.

Auf Wunsch übernimmt es für Sie noch viele weitere Dienstleistungen.

Kontakte

- | | |
|---|---|
| - Polizei | Tel. 117 |
| - Bestattungsdienste Davos | Tel. 081 414 32 20 |
| Promenade 58, Davos Platz | Mail bsa@davos.gr.ch |
| Bei Todesfällen an Wochenenden und Feiertagen | Tel. 079 855 59 48 |
| - Zivilstandsamt Prättigau/Davos | Tel. 081 414 32 80 |
| Berglistutz 8, Davos Platz | Mail zapd@praettigau-davos.ch |
| | www.praettigau-davos.ch |

Bestattungsunternehmen in Davos

- | | |
|---------------------------------------|---|
| - Ambühl Bestattungen | Tel. 081 420 60 84 / 081 413 71 47 |
| Sertigerstrasse 1a, Davos Frauenkirch | Mail info@ambuehl-davos.ch |
| | www.ambuehl-davos.ch |
| - Ardüser Bestattungen | Tel. 081 410 01 02 / 079 218 30 40 |
| Grischunaweg 2, Davos Platz | Mail bestattungen@ardueserschreinerei.ch |
| | www.ardueserschreinerei.ch |

Checkliste Todesfall

– Was ist zu tun, wenn jemand verstorben ist?

In den ersten Tagen - bis zur Abdankung / Beisetzung

Benachrichtigungen

- Angehörige und enge Freunde
- Arbeitgeber oder Geschäftspartner der verstorbenen Person
- Arbeitgeber oder Geschäftspartner der nächsten Angehörigen
- Todesanzeige und Leidszirkular gestalten
- Auftrag für Publikation in der Zeitung erteilen (Anzeigenschluss der Davoser Zeitung in der Regel Montag / Donnerstag, 10.00 Uhr)
- Leidszirkular versenden

Organisatorisches zu Abdankung / Beisetzung

- Absprache mit Bestattungsunternehmen
- Gespräch mit Pfarrer oder Trauerredner
- Lebenslauf für Abdankung/Beisetzung verfassen
- Blumenschmuck bestellen
- Rücksprache mit Vereinen betreffend Beiträgen an der Abdankung/Beisetzung
- Eventuell Musiker für die Abdankung/Beisetzung organisieren
- Leidsmahl arrangieren
- Transport, Mitfahrgelegenheit für den Tag der Abdankung/Beisetzung organisieren

Checkliste Todesfall

– Was ist zu tun, wenn jemand verstorben ist?

Administratives

Verschiedenes

- Publikation Danksagung veranlassen / Danksagungskarten schreiben
- Grabbepflanzung organisieren. Wenn Sie sich nicht selber um die Grabpflege kümmern möchten, übernehmen dies auf den meisten Davoser Friedhöfen Friedhofsmitarbeitende für Sie. Diese beraten Sie gerne und nehmen den Auftrag für den Grabunterhalt entgegen.
- Steuererklärung der verstorbenen Person per Todestag ausfüllen

Versicherungen informieren

- Krankenkasse
- AHV-Ausgleichskasse
- Pensionskasse
- Invalidenversicherung
- Unfallversicherung
- Lebensversicherung
- Auto- und Privathaftpflichtversicherung
- Hausratversicherung
- Rechtsschutzversicherung

Laufende Verträge überprüfen und allenfalls kündigen

- Mietvertrag
- Telefon-, Internetanschluss, Handy
- Radio- und TV-Anschluss, Kabelnetzvertrag
- Elektrizitätswerk
- Kreditkartenverträge
- Zeitungs- und Zeitschriftenabonnements
- Leasingverträge
- Fitnessabonnements
- Abonnement öffentlicher Verkehr, Halbtax, GA

- Mitgliedschaft in Vereinen
- Mitteilung an den Militär- bzw. Zivilschutzkommandanten
- Autonummer beim Strassenverkehrsamt abgeben
- Laufende Lastschriftverfahren und Daueraufträge stoppen
- Digitale Hinterlassenschaft regeln (E-Mail-Account, Social-Media-Profile, YouTube etc.)

Dokumente

- Den *Todesschein / die Todesurkunde* stellt Ihnen das zuständige Zivilstandsamt des Todesortes auf Bestellung aus. Verstirbt eine Person in Davos, ist das Zivilstandsamt Prättigau/Davos zuständig (Bestellung telefonisch oder online unter [Region Prättigau/Davos - Todesurkunde bestellen](#) möglich).
- Die *Erbenbescheinigung/Erbgangsurkunde* stellt im Kanton Graubünden das Regionalgericht des letzten Wohnortes (Wohnsitz) der verstorbenen Person aus. War der letzte Wohnsitz Davos, ist das Regionalgericht Prättigau/Davos zuständig. Das Formular "Gesuch um Ausstellung einer Erbenbescheinigung" finden sie auf der Homepage der Regionalgerichte Graubünden ([Formulare Regionalgerichte](#)).

Checkliste Todesfall

– Was ist zu tun, wenn jemand verstorben ist?

Nachlass und Erbteilung ¹

Testament und Erbvertrag

- Sollten Sie bei einer verstorbenen Person ein Testament und/oder einen Erbvertrag finden, sind Sie gesetzlich verpflichtet, die Urkunden beim zuständigen Gericht einzuliefern.
- Hat die verstorbene Person das Testament und/oder den Erbvertrag zu Lebzeiten bei der zuständigen Amtsstelle hinterlegt, reicht diese die Urkunde beim Gericht ein.
- Das zuständige Gericht ermittelt die gesetzlichen Erben und bedachten Personen und benachrichtigt sie schriftlich.

Wer regelt die Erbschaft?

- Anders als in anderen Kantonen gibt es im Kanton Graubünden keine Nachlassbehörde oder kein Erbschaftsamt oder dergleichen, welche sich um den Nachlass kümmern. Erben müssen selber tätig werden.
- Die Bezahlung von Rechnungen, die Räumung der Wohnung, die Teilung der Erbschaft und sonstige Handlungen im Zusammenhang mit der Regelung des Todesfalles sind Sache der Erben oder, falls ein solcher eingesetzt wurde, des Willensvollstreckers. Falls eine Erbausschlagung in Betracht gezogen wird, sollten keine derartigen Handlungen vorgenommen werden.
- Ist kein Willensvollstrecker vorhanden und erben mehrere Personen, können diese nur gemeinsam über die Erbschaft verfügen. Um die Regelung zu vereinfachen, können die Erben einen von ihnen oder eine beliebige Drittperson schriftlich bevollmächtigen, alle notwendigen Handlungen vorzunehmen.

¹ Die Ausführungen zu Nachlass und Erbteilung sind der Homepage der Regionalgerichte des Kantons Graubünden (www.iustiz-gr.ch) entnommen.

Erbausschlagung

- Die gesetzlichen oder testamentarischen Erben erwerben mit dem Tod einer Person grundsätzlich deren Rechte und Pflichten. Da insbesondere die Haftung für Schulden einschneidende Konsequenzen für die Betroffenen haben kann, können die Erben den Nachlass ausschlagen.
- Meistens wird ein Nachlass ausgeschlagen, weil er überschuldet ist. Nicht immer ist in diesem Fall aber eine Ausschlagung erforderlich: Ist die Zahlungsunfähigkeit der verstorbenen Person offensichtlich oder gar amtlich festgestellt (Betreibungen, Verlustscheine), so wird die Ausschlagung vermutet. Die Erben treten in diesem Fall nur dann in die Rechte und Pflichten der verstorbenen Person ein, wenn sie den Nachlass ausdrücklich annehmen.
- Das Ausschlagungsrecht kommt nur Personen zu, denen eine Erbschaft zugefallen ist. Darunter fallen die gesetzlichen Erben einer verstorbenen Person bzw. die Erben gemäss Testament oder Erbvertrag. Nicht ausschlagen können diejenigen Erben, welche das Erbe angenommen haben. Die Annahme kann nicht nur durch eine entsprechende Erklärung geschehen. Das Ausschlagungsrecht verwirkt auch für alle Erben, die sich in die Angelegenheiten der Erbschaft eingemischt, sich Nachlasswerte angeeignet oder Erbschaftsgegenstände verheimlicht haben.
- Die Frist zur Ausschlagung beträgt drei Monate. Sie beginnt für die gesetzlichen Erben mit dem Zeitpunkt, an dem ihnen der Tod des Erblassers bekannt geworden ist. Für eingesetzte Erben beginnt sie mit dem Zeitpunkt, an dem ihnen die amtliche Mitteilung von der letztwilligen Verfügung des Erblassers (Testamentseröffnungsverfügung) zugekommen ist.
- Die Erbausschlagung muss gegenüber der Nachlassbehörde/dem Gericht erklärt und von dieser Stelle protokolliert werden.

Erbenbescheinigung

Um sich gegenüber Behörden und Dritten ausweisen zu können, benötigen die Erben eine Bestätigung über ihre Erbeneigenschaft. In der Erbenbescheinigung sind alle erbberechtigten Personen aufgeführt. Sie können grundsätzlich nur gemeinschaftlich handeln. Soll eine Person die Gemeinschaft vertreten, wird oft eine entsprechende Vollmacht benötigt.

Zuständigkeiten

Zuständig für

- Eröffnung von Testamenten und Erbverträgen
- Ausstellen von Erbenbescheinigungen
- Ausschlagungen

ist im Kanton Graubünden das Gericht am letzten Wohnsitz der verstorbenen Person; für Davos das

Regionalgericht Prättigau/Davos

Talstrasse 10a

Postfach 128

7250 Klosters

Tel. 081 257 59 80

Genauere Informationen, Merkblätter und verschiedene Formulare finden Sie unter www.justiz-gr.ch. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das zuständige Gericht.

Checkliste Todesfall

– Was ist zu tun, wenn jemand verstorben ist?

Mögliche Vorkehrungen vor dem Tod

Bestattungsanordnung

- Ihre Wünsche für die eigene Bestattung (Erdbestattung oder Kremation, Abdankung, Beisetzung usw.) können Sie in einer Bestattungsanordnung festhalten. Sie gehören nicht in ein Testament. Ihre nächsten Angehörigen werden es schätzen, wenn Sie sie miteinbeziehen und ihre Bedürfnisse berücksichtigen.
- Die Bestattungsdienste beraten und unterstützen Sie wenn nötig beim Erstellen des Dokumentes.
- Die Personen, welche sich voraussichtlich um die Bestattung kümmern werden, sollten über die Existenz der Bestattungsanordnung informiert werden.
- Die Bestattungsanordnung kann bei den Bestattungsdiensten hinterlegt werden.

Bestattungsvorsorgevertrag

- Mit dem Bestattungsvorsorgevertrag können Sie Ihre Bestattung regeln.
- Der Bestattungsvorsorgevertrag kann mit einem Bestattungsunternehmen abgeschlossen werden.
- Die Kosten für die Bestattung werden im Voraus bezahlt. Das Geld wird auf einem zweckgebundenen Konto hinterlegt.
- Angehörige und die Bestattungsdienste sollten darüber informiert werden.

Testament

Mit einem Testament (letztwillige Verfügung) regelt die betroffene Person ihren Nachlass (einseitiger Rechtsakt). Eine solche Verfügung kann jederzeit geändert oder aufgehoben werden.

1. Eigenhändiges Testament

Formvorschriften: Wer ein eigenhändiges Testament errichten will, muss seine Verfügung von Anfang bis zum Schluss von Hand schreiben und unterzeichnen. Nicht fehlen darf das Datum (Tag, Monat und Jahr) der Niederschrift.

2. Öffentliches Testament

Es wird gemeinsam mit einem Notar verfasst und zum Schluss von diesem unter Mitwirkung von zwei Zeugen beurkundet.

Grundsätzlich entscheiden Sie selbst, wo Sie das Testament aufbewahren. Sie können es zur Aufbewahrung der zuständigen Amtsstelle Ihres Wohnortes (in Davos Einwohnerkontrolle), einer Person Ihres Vertrauens, einem Notar oder Anwalt übergeben.

Erbvertrag

- Der Erbvertrag ist ein zweiseitiges Rechtsgeschäft. Er kann nur im Einverständnis mit der anderen Vertragspartei aufgehoben oder geändert werden.
- Zweck: Zwei oder mehr Personen können sich gegenseitig erbrechtlich begünstigen. Möglich ist auch ein Erbverzicht.
- Formvorschrift: Muss öffentlich beurkundet sein, das heisst, die Parteien erklären vor dem Notar gleichzeitig ihren Willen und unterzeichnen den Vertrag vor ihm und zwei Zeugen.
- Sie können den Erbvertrag zur Aufbewahrung der zuständigen Amtsstelle Ihres Wohnortes (in Davos Einwohnerkontrolle) übergeben.